

Zum Stand der Diskussion „Mindestvergütungen und Mindestentgelte“ für Solo-Selbständige und der Beitragsübernahme durch Auftraggeber

Der Begriff "Gesetzliche/s Mindestvergütung / Mindesthonorar" assoziiert zu sehr eine Nähe zum gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 € und bürgt die Gefahr einer gedanklichen Verbindung $8,84 \text{ €} + 25\%$ für SV-Beiträge = Mindesthonorar. Aus verschiedenen Veranstaltungen kristallisieren sich jedoch für einige Branchen Stundensätze von 50 - 100 € heraus, z.B. im Medienbereich oder bei akademischen Lehrbeauftragten im Hochschulbereich. Deshalb verwenden wir eher den Begriff "Basisvergütung oder Basishonorar".

Eine weitere Erkenntnis wurde aus den Debatten der letzten drei Jahre gewonnen - es kann nicht DIE Mindestvergütung á la Mindestlohn geben. Es bedarf branchenbezogener Lösungen, auch dies rechtfertigt u.E. die Verwendung des Begriffes Basisvergütungen. Im Bereich der Medien war klar erkennbar, selbständige Kameraleute müssen anders behandelt werden als selbständige Cutter oder Beleuchter. Im Bildungsbereich wird es Unterschiede geben zwischen selbständigen Lehrkräften an Musikschulen, Volkshochschulen und Universitäten bzw. bei privaten Bildungsträgern, die bspw. für die Bundesagentur für Arbeit arbeiten. Und für Clickworker müssen ganz andere Vorgaben gelten als bspw. für Künstler der freien Szene. Diese Branchenspezifik wird noch verstärkt durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten, im Bildungsbereich sind es kommunale Zuständigkeit für Musik- und Volkshochschulen, Landeszuständigkeit für Hochschulen (unter Beachtung der Hochschulautonomie) und Bundeszuständigkeit bspw. für die Auftragsvergabe seitens der Bundesagentur für Arbeit. In einem Gespräch mit der Leitung der Linksfraktion im Brandenburger Landtag im April d.J. (siehe OWUS-Newsletter 05/2018) wurde auf das Konnexitätsprinzip hingewiesen. Würde der Landtag ein höheres Basishonorar für selbständige Lehrer und Lehrerinnen beschließen, muss er den Kommunen und Landkreisen auch die Finanzausstattung erhöhen. Ähnlich ist es dann auch bei den Hochschulen. Hier haben die Lehraufträge häufig keinen Vertragscharakter i. S. Freier Mitarbeit oder arbeitnehmerähnlicher Beschäftigung.

Wie kann man sich der Höhe einer solchen Basisvergütung annähern? Am einfachsten erscheint aus unserer Sicht dies dort möglich zu sein, wo selbständige Auftragnehmer und angestellte Arbeitnehmer parallel arbeiten und gleiche

Leistungen erbringen, z. B. angestellte Lehrkräfte mit Tarifbindung und selbständige Lehrbeauftragte. Aus den Tarifgehältern ließen sich adäquate Basishonorare ableiten, die deutlich über den ggwt. Honorarsätzen liegen würden, da sie u. a. auch Vorbereitungs- und Nacharbeiten sowie die Abnahme von Prüfungsleistungen beinhalten müssten. Analog ist dies möglich im Bereich der öffentlich-rechtlichen Medien und sicherlich gibt es auch in anderen Branchen solche Parallelität (Gesundheit und Pflege). Regelungen als Teil von Tarifvereinbarungen soll es unserer Kenntnis nach bereits für freie Mitarbeiter (arbeitnehmerähnlich Beschäftigte) beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk geben. An den Hochschulen müsste zusätzlich der Status der Lehrbeauftragten geklärt werden. Sind sie Freie Mitarbeiter oder eine "eingekaufte" Sachleistung?

Die öffentlichen Auftraggeber müssen dabei die Initiative ergreifen. Im Rahmen von Vergabegesetzen könnte ein solches Kriterium für Basishonorare aufgenommen werden (und die finanziellen Mittel bereitgestellt werden). Dem BMAS untersteht die Bundesagentur für Arbeit (BA). Kann die BA bei der Vergabe von Aufträgen zur beruflichen Weiterbildung an private Bildungsträger nicht auch ein Basishonorar vorgeben, wie es in den Vergabegesetzen bezogen auf einen Mindestlohn erfolgt? Das Bundesverwaltungsamt hat bereits 2010 in einer Honorarstaffel für ESF-Maßnahmen bei freiberuflichen Gastdozenten ein Stundenhonorar von 97,50 € festgelegt. Allerdings ist das der Höchstbetrag, einen Mindestbetrag enthält die Honorarstaffel nicht. Möglich dürfte dies aber sein. Auch die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAKöV) beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat solche Honorarstaffeln, das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) enthält ebenfalls Honorarvorgaben. Es gibt also durchaus bereits Regelungen, die u. U. auch für andere Bereiche verallgemeinert werden könnten.

Mitunter werden in den Diskussionen auch Gebührenordnungen als Grundlage für Basisvergütungen genannt. Dass diese Ordnungen nicht unbedingt die wirtschaftlichen Probleme der betroffenen Selbständigen lösen, zeigten in den letzten Wochen die Demonstrationen u.a. von Physiotherapeuten oder die Auseinandersetzung um die Haftpflichtversicherungen für selbständige Hebammen. Auch Widersprüche zwischen deutschen Honorarordnungen und EU-Recht sind bekannt.

Zur Beitragsübernahme - das Modell Künstlersozialkasse (KSK) wird in diesem Zusammenhang häufig erwähnt. Teilweise ist dies verbunden mit der Vorstellung, das KSK-Modell generell auf Solo-Selbständige auszuweiten. Für einige Bereiche wäre dies sicherlich zu prüfen, im gewerblichen Bereich bspw. für solo-selbständige Handwerker dürfte das KSK-Modell allerdings nicht anwendbar sein. Auch bei der Beitragsübernahme müssen aus unserer Sicht branchenspezifische Regelungen getroffen werden. Bekannt ist, dass selbständige Lehrkräfte an den Berliner Volkshochschulen Honorarzuschläge für Urlaub, Krankenversicherung sowie nachgewiesene Rentenversicherung erhalten. In einer solchen Regelung muss explizit enthalten sein, dass es sich dabei um Zuschläge auf das Basishonorar handelt. Denn es sind auch Verträge bekannt, in denen dies ausgeschlossen ist und die Honorare inklusive evtl. Sozialausgaben sind. Eine weitere mögliche Quelle für die Regelung der Beitragsübernahme könnte im Heimarbeitsgesetz (HAG) liegen, dass auch selbständige Hausgewerbetreibende erfasst.

Problematisch ist die Durchsetzung von wirtschaftlichen und sozialen Forderungen der Solo-Selbständigen. In der auf der 3. KMU-Konferenz im März d. J. vorgestellten Studie des Instituts für Soziologie der Ludwig-Maximilians-Universität München wurde u. a. auf die eingeschränkten Möglichkeiten der Interessenvertretung von Solo-Selbständigen hingewiesen. Eine Ursache liegt in der Zersplittertheit der entsprechenden Berufs- und Branchenverbände.

Dr. Sukowski, 27.06.2018